

## **Richtlinien zur Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen**

### **§ 1 Zielsetzung**

Die Verfügbarkeit und Nutzung von Breitband-Internet ist für einen Wirtschaftsstandort ein wichtiges Qualitätskriterium. Ein Merkmal der Vorarlberger Wirtschaft ist der hohe Anteil an regional weit verbreitet angesiedelten Unternehmen, insbesondere von Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben. Diese Struktur erfordert ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot an IKT-Infrastrukturen. Ziel der Richtlinie ist es, Betriebe in allen Regionen des Landes bei der Herstellung eines hochwertigen und nachhaltigen Zugangs zu Breitband-Infrastruktur zu unterstützen.

### **§ 2 Förderwerbende**

Förderwerbende sind Klein- und Mittelbetriebe (KMU's) der gewerblichen Wirtschaft, welche im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind.

Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens EUR 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 10 Mio. erreichen. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens EUR 50 Mio. Umsatz oder höchstens EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).

### **§ 3 Förderschwerpunkte**

Gefördert werden Investitionen in Breitbandinfrastrukturen, die den Bereich vom letzten Standort mit Lichtwellenleiter-Anbindung bis zum jeweiligen Betrieb beinhalten. Eine Voraussetzung für die Förderung ist weiters, dass die Investitionen so durchgeführt werden, dass durch die Verlegung von mindestens 12 Fasern eine Mitnutzung durch andere Unternehmen gegen entsprechendes Entgelt möglich wird.

Förderbare Investitionen sind:

- Kosten des Glasfaserkabels inkl. Leerverrohrung
- Kosten für die Verlegung der Kabel inkl. Grabungsarbeiten
- Erforderliche passive Komponenten für den Anschluss

Nicht förderbar sind:

- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen
- Lizenzgebühren
- Laufende Kosten
- Kosten für Investitionen in aktive netzwerktechnische Elemente (z.B. Endkundengeräte inkl. Software)

#### **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

Die Landesförderung besteht in einem verlorenen Zuschuss in Höhe von 30 % der förderbaren Investitionskosten.

Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 10.000,--, die Obergrenze des förderbaren Investitionsvolumens beträgt € 100.000,--. Für Kleinbetriebe mit bis zu 10 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern beträgt die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten € 5.000,--.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

#### **§ 5 EU-Wettbewerbsrecht**

Diese Richtlinien stützen sich auf folgende europarechtliche Grundlage:

- (1) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).

## **§ 6 Antragstellung**

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der ansuchenden Stelle und Betriebsgröße
2. Beschreibung des Investitionsvorhabens mit Angaben über den Beginn und den Abschluss der Tätigkeiten
3. Standort des Vorhabens
4. Kosten des Vorhabens
5. Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Weitere beantragte oder zugesagte Förderungen

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

## **§ 8 Gültigkeit**

Diese Richtlinie des Landes Vorarlberg tritt am 01.01.2017 in Kraft und gilt bis 31.12.2020.